



**Satzung**  
**zur 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung des**  
**Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung**  
**Torgau-Westelbien**

Auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. S. 2010) in Verbindung mit § 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), § 43 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) und §§ 46, 60 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz sowie § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) sowie der §§ 1, 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Versammlung Trinkwasser in ihrer Sitzung am 26.11.2020 folgende 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:



# Inhaltsverzeichnis

## Inhalt

|   |          |
|---|----------|
| Inhaltsverzeichnis . . . . .  | 3        |
| <b>Artikel 1 - Änderungen. . . . .</b>  | <b>4</b> |
| 1. §14 (Aufwendungsersatz) wird wie folgt ergänzt: . . . . .  | 4        |
| 2. § 20 (Messung) Abs. 2 und Abs. 4 werden wie folgt neu gefasst: . . . . .                           | 4        |
| 3. § 22(Ablesung oder Schätzung des Wasserverbrauchs) Abs. 1<br>wird wie folgt neu gefasst: . . . . . | 4        |
| 4. § 22 (Ablesung oder Schätzung des Wasserverbrauchs) Abs. 3<br>wird wie folgt ergänzt: . . . . .    | 5        |
| 5. § 26 (Wassergebühr) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: . . . . .                                   | 5        |
| 6. § 27 (Grundgebühr) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: . . . . .                                    | 5        |
| 7. § 29 (Hydrantenbenutzung) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: . . . . .                             | 5        |
| 8. Nach § 42 wird folgende Anlage 1 angefügt . . . . .  | 6        |
| <b>Artikel 2 - Inkrafttreten . . . . .</b>  | <b>6</b> |
| Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO. . . . .  | 8        |

# Artikel 1 - Änderungen

## 1. §14 (Aufwendungsersatz) wird wie folgt ergänzt:

Abs. 8

Der Verband ist berechtigt, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung auf die zu erwartenden Aufwendungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## 2. § 20 (Messung) Abs. 2 und Abs. 4 werden wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist.  
Der Verband ist berechtigt, neben analogen Messeinrichtungen im Zuge des turnusmäßigen Austauschs, bei Ersatz oder bei Erstinstallation elektronische Messeinrichtungen mit Funkmodul einzusetzen und zu betreiben. Die Messeinrichtungen, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach Anlage 1 zu diese Satzung.  
Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und die vertragliche Regelung zur Leistungsgrenze zwischen öffentlicher Anlage und Anlage des Anschlussnehmers erfolgt ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung nach der Messeinrichtung des Verbandes ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Verband ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wassergebührenberechnung zugrunde zu legen.  
Der Verband kann, sofern als Hauptmesseinrichtung eine elektronische Messeinrichtung mit Funkmodul eingesetzt ist, dem Anschlussnehmer ebenfalls als Zwischenzähler eine elektronische Messeinrichtung mit Funkmodul anbieten. In diesem Fall hat der Wasserabnehmer dem Verband die Beschaffungskosten zu erstatten.

## 3. § 22(Ablesung oder Schätzung des Wasserverbrauchs) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die analogen Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Verbandes regelmäßig einmal im Jahr oder auf Verlangen des Verbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist.  
Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal im Jahr durch den Verband zum Zweck der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. Darüber hinaus ist der Verband berechtigt, analoge als auch Funkwasserzähler anlassbezogen ab- bzw. auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist. Dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z.B. durch Auslesen der Wassertemperatur), die Leckageortung (z.B. Auslesung des Mengendurchflusses), die Vermeidung von störenden Rückwirkungen auf Anlagen des Verbandes oder Dritter (z.B. durch Auslesung von Daten zu einem Rückwärtslauf) sowie zur Überprüfung eines Verdachtes auf Manipulation (z.B. durch Auslesen von Daten über Trockenfall der eingebauten Messeinrichtung).

Im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.

Dem Anschlussnehmer steht ein Widerspruchsrecht gegen die Funkauslesung zu, welches er schriftlich einzureichen hat. In diesem Fall wird das Funkmodul der elektronischen Messeinrichtung deaktiviert. Der Anschlussnehmer hat jedoch in diesem Fall die dem Verband entstehenden Mehraufwendungen der Erfassung der Verbrauchsdaten für die Verbrauchsabrechnung zu erstatten. Gleiches gilt, wenn eine elektronische Messeinrichtung als Hauptmesseinrichtung installiert ist bzw. wird und weiterhin ein analoger Zwischenzähler bzw. Absetzungszähler durch den Anschlussnehmer betrieben wird.

#### **4. § 22 (Ableseung oder Schätzung des Wasserverbrauchs) Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:**

- (3) Der Wasserverbrauch wird abweichend von § 20 Abs. 1 durch Schätzung ermittelt, wenn
8. – der Anschlussnehmer die Funkverbindung eines Funkzählers aktiv stört oder der Funkauslesung widersprochen hat und keine Ableseung durch Beauftragte des Verbandes gewährt.

#### **5. § 26 (Wassergebühr) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- (2) Die Verbrauchsgebühr ist die Gebühr für den gemessenen Verbrauch und wird mittels Messeinrichtung festgestellt. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> 1,84 €.

#### **6. § 27 (Grundgebühr) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Grundgebühr ist die Gebühr für die allgemeine Leistungsbereitschaft und ist unabhängig von der Menge des gelieferten Wassers zu zahlen. Die Grundgebühr wird für jeden Hausanschluss, gestaffelt nach der Zählergröße, erhoben.  
Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

|                |                           |                          |                             |
|----------------|---------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Nenndurchfluss | bis Q3 4 (ehemals Qn 2,5) | bis Q3 10 (ehemals Qn 6) | größer Q3 10 (ehemals Qn 6) |
| €/Monat        | 8,66 €                    | 17,32 €                  | 43,30 €                     |

Wird der Hausanschluss im Laufe des Berechnungszeitraumes hergestellt, so wird die Grundgebühr anteilig ab Anschlussstag berechnet. Verlangt der Anschlussnehmer den Rückbau, so wird der Monat, in welchem der Rückbau begehrt wurde, als voller Monat gerechnet.

#### **7. § 29 (Hydrantenbenutzung) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Für die Bereitstellung von Standrohren und Standrohrzählern zur Wasserentnahme an Ober- oder Unterflurhydranten (§ 8 Abs. 4) ist folgende Ausleihgebühr zu entrichten:
- 4,00 € pro Tag (bis 14 Tage)
  - 1,50 € pro weiteren Tag

Daneben ist die auf die verbrauchte Wassermenge entfallende Verbrauchsgebühr (§ 26 Abs. 2) zu zahlen.

## 8. Nach § 42 wird folgende Anlage 1 angefügt

Zu § 20 Abs. 2 - Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkzähler

Der Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bi-direktionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d.h. Daten werden aus dem Zähler ausschließlich ausgelesen und keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet
- Funkwasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Auslesegeräte ausgelesen werden
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches bzw. für die abgrenzende Feststellung des Verbrauches bei Anschlussnehmerwechsel werden nur Zählerstand und Zählernummer erhoben.
- Für die nach § 22 Abs. 1 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gestellten Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugten Mitlesen abgesichert.

## Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

ausgefertigt:  
Torgau, 02.12.2020

gez. Barth  
Verbandsvorsitzende



## Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.





